

R e g l e m e n t

des Vereins zur gegenseitigen Versicherung
gegen Hagelschäden in Livland.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Verein bildet sich fürs Erste nur auf fünf Jahre, und beginnt mit dem Jahre 1831.

§. 2.

In dieser Zeit ist keinem Gute der Austritt aus der Gesellschaft gestattet, wohl aber der Zutritt, der jährlich bis zum 10. Januar der Obervverwaltung angezeigt werden muß. Für das erste Jahr wird der Zutritt bis zum 10. Mai 1831 freigestellt.

§. 3.

Der Beitritt ist sowohl den Besigern und Ar-

rendatoren der Privatgüter und den Predigern, wie auch den Urrendatoren der Kronß: Güter gestattet. Sollten die Urrendatoren und Prediger die fünfjährige Dauer nicht erleben, und ihre Erben oder Nachfolger den Beitrag nicht fortsetzen wollen, so gehen diese des Eingezahlten verlustig.

§. 4.

Die Urrendatoren der Kronß: Güter unterwerfen sich eben so, wie die Besitzer und Urrendatoren der Privatgüter, und die Prediger, den Beschlüssen der Versammlung. Die Kronßarrendatoren und Prediger genießen alle Rechte und tragen alle Verpflichtungen der Inhaber von Privatgütern.

§. 5.

Der in §. 17. bestimmte Beitrag wird in Silber-Rubeln von sämtlichen Interessenten im Creditssysteme halbjährlich gezahlt.

§. 6.

Der nach Verlauf von fünf Jahren sich hofentlich gebildet habende Fond wird unter den Interessenten nach Verhältniß ihrer Einzahlung ver:

theilt. Es wird daher für jedes Gut — wie im Creditsysteme für die verschiedenen Fonds — ein separates Conto geführt. Auf diese Weise kann der spätere Zutritt eines Gutes den früheren Interessenten keinen Nachtheil bringen.

§. 7.

Fürs Erste werden nur die Hofes- und Hoflagers-Roggenfelder der Versicherung unterworfen, und zwar nur bis zum 15. August jeden Jahres. Später erfolgte Hagelschäden werden unberücksichtigt gelassen, weil bis dahin das Feld abgeerntet seyn muß. Da die Aussaat des Winterweizens im Roggenfelde geschieht, so kann derselbe ebenfalls versichert werden, nur müssen in diesem Falle die mit Winterweizen besäeten Loosstellen besonders angegeben werden. Die Gesellschaft kann künftig die Versicherung auch auf die Sommerfelder ausdehnen, wenn die Mehrheit der Versammlung dieses beschließt.

§. 8.

Die Versammlung der Interessenten hat alljährlich im Januar-Monat zur Zeit der Sitzung

der ökonomischen Societät in Dorpat statt, und wird entweder ein paar Tage früher oder später angesetzt, welches die im 11. §. benannte Ober-Versammlung zu bestimmen hat, und wobei das die Dis-
 rection habende Glied den Geschäftsgang leitet. Der Termin wird vier Wochen vorher bekannt gemacht. Bei diesen Jahresversammlungen können erforderlichen Falls provisorische Bestimmungen getroffen werden, welche bis zur nächsten Hauptversammlung gültig bleiben. Hingegen dürfen verändernde Bestimmungen über das Bestehen des Vereins, über die Administration und die Größe des Beitrages nur bei den Hauptversammlungen festgesetzt werden.

§. 9.

Die dem Hagelversicherungs-Verein beigetretenen Güter müssen Feldcharten besitzen, und die Feldmarken müssen in der Natur jede Loffstelle oder jeden Wallak von mehreren Loffstellen bezeichnen.

§. 10.

Wenn der Besizer oder Arrendator des vom Hagel betroffenen Grundstückes eine seiner schuldi-

gen Leistungen versäumt, z. B. hätte er keine Feldcharten vorbeschriebener Art nachzuweisen, wären seine Aecker nicht dergestalt mit Feldmarken versehen, daß die Untersuchung mit Sicherheit geschehen könnte, versäumte er zeitgemäßen Bericht über den stattgefundenen Hagelschlag; oder hätte er seinen letzten Beitrag nicht eingezahlt; oder endlich: würden bei der nach §. 20. unter Aufsicht gestellten Ausbeute wissentliche Veruntreuungen entdeckt, u. s. w., dann hätte er für dieses Mal sein Recht zur Entschädigung, ungeachtet seines eingezahlten Beitrags, eingebüßt. Sollte indessen der Besitzer seinem Interesse angemessen finden, daß beschädigte Stück Feld durch einen, Fidem habenden Revisor, nach geschehener Aberndtung revisorisch aufmessen zu lassen, so wird ihm solches auf seine Kosten gestattet. Auch wird diese nachträgliche Aufmessung denen Gütern, die ohnerachtet ihre Felder noch nicht vermessen und regulirt sind, dem Vereine beitreten wollen, nachgegeben.

II. Die Verwaltung.

§. II.

Es wird eine Oberverwaltung aus dreien Mit-

gliedern der ökonomischen Societät von der gesammten Versammlung erwählt, jedoch müssen diese Glieder der Societät zu dem Vereine zur Versicherung gegen Hagelschäden gehören, und wird einer von ihnen zur Direction ernannt. Ferner wird für jeden Ordnungsgerichts-Bezirk ein Distrikts-Verwalter, ebenfalls aus den Gliedern des Vereins erwählt. Sollte die Zahl der Interessenten sich vermehren, so daß ein Distrikts-Verwalter den Geschäften nicht allein vorstehen könnte, so werden zwei Verwalter erwählt, welche den Distrikt unter sich zu theilen haben. Die erste Wahl gilt bis zum nächsten Landtag und geht dann von einem ordinären Landtag bis zum andern, indem bestimmt wird, daß auf jedem ordinären Landtage eine Hauptversammlung der Gesellschaft statt finden solle. Falls das Gut des Distrikts-Verwalters das Beschädigte ist, dann wird der nächste Distrikts-Verwalter zur Abschätzung requirirt.

§. 12.

Die vom Hagel betroffenen Güter zeigen spätestens binnen 3 Tagen nach erfolgtem Hagelschaden, dem Distrikts-Verwalter das Ereigniß an.

Der Distrikts-Verwalter erwählt nach seinem Ermessen aus den benachbarten Gutsbesitzern zwei Personen, in deren Gemeinschaft er sich, ebenfalls binnen drei Tagen, wenn nicht unübersteigliche Hindernisse eintreten, an Ort und Stelle begiebt, und das betroffene Feld untersucht. Diese Herren überzeugen sich durch den Augenschein von dem stattgehabten Hagelschaden, mitteln genau die Anzahl der Loffstellen, welche verheert worden, aus, und vermarken sowohl auf dem Felde als auf der Charte das beschädigte Stück. Das von sämmtlichen zur Untersuchung anwesend gewesenen Gliedern, und dem Besitzer unterschriebene Untersuchungs-Protocoll wird sofort und spätestens binnen 8 Tagen der Oberverwaltung zugesandt. Findet dieselbe irgend eine Unvollständigkeit, so fordert sie den Distrikts-Verwalter zur Emendation auf. Es kann auch, nach Umständen, ein Glied der Oberverwaltung sich selbst nach dem Gute, wo der Schaden sich ereignet hat, begeben.

§. 13.

Die gesammte Verwaltung ist kostenfrei, mit Ausnahme des Ersazes für die Kanzelleibedürfnisse

der Kreditdirectionen, auch erstreckt sich die Kostensfreiheit nicht, auf die bei den Behörden des Souvernements in Fällen, wo ihre Wirksamkeit von der Direction in Anspruch genommen wird, vorfallenden Kosten für Stempelpapier und taxamäßige Gebühren. Die Distrikts- und Oberverwalter erhalten zu den nöthigen Fahrten nach den beschädigten Gütern, von den zum Verein gehörigen Gütern, Schießpferde unentgeltlich. Die nicht zum Verein gehörenden Güter werden ersucht, Schießpferde zu geben gegen Zahlung der ukasenmäßigen Progon, und die von den Distrikts- und Oberverwaltern ausgelegten Progon-Gelder werden aus den eingegangenen Beiträgen vergütet.

§. 14.

Auf den jährlichen Versammlungen legt die Ober-Verwaltung eine specificirte Rechnung ab.

§. 15.

Erwanige zwischen den Verwaltungen entstehende Differenzen, oder Beschwerden der Betheiligten werden auf den jährlichen Versammlungen durch Stimmen-Mehrheit entschieden; den Bethei-

ligten wird jedoch die Appellation an die nächste Hauptversammlung, welche sodann inappellabel entscheidet, offen gelassen.

§. 16.

Der Verein bedient sich mit Erlaubniß der Provinz-Obrigkeit gegen Erlegung der Insertions-Gebühren, des Amtsblattes zur Bekanntmachung der erwählten Distrikts- und Ober-Verwaltungsglieder, damit jeder Theilnehmer genau wisse, wohin er sich zu wenden hat; so wie überhaupt dieses Blatt zu den etwa nöthigen Bekanntmachungen, und zur jährlich stattfindenden öffentlichen Rechnungsablegung oder vielmehr zur Bekanntmachung des allgemeinen Resultats gebraucht wird. Die Kosten der Insertion werden aus den Beiträgen bestritten.

III. Bestimmung des Beitrages.

§. 17.

Jeder Interessent schätzt selbst den Betrag der Durchschnittserndte von der Loffstelle seiner mit Roggen bestellten Brustäcker, und zeigt zugleich an:

wie viel Loffstellen er auf seinem Gute jährlich mit Roggen und wie viel Loffstellen jährlich mit Winterweizen bestellet. Diese Schätzung findet gleich beim Eintritt zum Vereine, und falls bei einigen Gütern eine Veränderung in der Roggen- oder Weizen-Ausfaat eintreten sollte, bei diesen fernerhin jährlich statt. Die Erndte darf nicht über das rote Korn geschätzt werden, und es wird bei dieser Schätzung das Lof Roggen zu einem Silber-Rubel, das Lof Winterweizen aber zu $1\frac{1}{2}$ Silber-Rubel veranschlagt.

Aus der Multiplikation aller mit Roggen oder mit Weizen zu bestellenden Loffstellen, mit der Erndte von einer einzelnen Loffstelle, ergiebt sich das Kapital, mit welchem jeder Interessent dem Vereine beitrith; wonach er zur Entschädigung der vom Hagel Betroffenen beiträgt, und welches der höchste Ersatz ist, den er fordern könnte, wenn der Hagel auch alles Korn auf seinen Feldern zerstört haben sollte.

§. 18.

Von diesem also ausgemittelten Kapitale in

Silber-Rubeln zahlet jeder Interessent halbjährlich ein halbes Procent an die Distrikts-Direktion des Kreditsystems in den gewöhnlichen Einzahlungs-Terminen und wird solcher Beitrag daselbst, so viel es möglich, mit Zinseszins verrechnet; z. B. das Gut A. ist versichert mit 100 Looffstellen Roggen-Außsaat zum achten Korn; es beträgt demnach dessen versicherte Erndte 800 Loß Roggen. Dafür zahlt dieses Gut 1 Procent von der Erndte, also 8 Rubel Silber-Münze jährlich; oder 4 Rubel S. Mze. halbjährlich an das Kreditsystem. Wenn nun von diesen 100 Looffstellen 50 vom Hagel getroffen wären und deren Erndte nach gehörig geschehenem Ausdrusch, noch 150 Loß betragen hätten, so würde dieses Gut den Ersatz für 250 Loß Roggen, also 250 Rubel S. Mze. zu erhalten haben. Die erste Zahlung des Beitrages findet im Oktober 1831 mit $\frac{1}{2}$ Procent statt, und dann wird mit selbiger bis zum April 1836 incl. fortgefahren.

§. 19.

Sollte die Summe der bei der Kredit-Casse eingegangenen Beiträge zur Entschädigung aller vom Hagel im Laufe des Jahres betroffenen Inter-

essenten nicht hinreichen, so empfangen selbige pro rata das Vorhandene und gedulden sich mit dem Reste bis zum nächsten Zahlungstermine; indem es ein Hauptgrundsatz des Vereins ist: daß außer dem Beitrage von 1 Procent jährlich von der Roggen- und Winterweizen-Erndte, keine weitere Nachzahlung irgend einer Art statt finden darf. Wenn daher in einem Jahre der Hagelschaden mehr betragen sollte, als die zur Versicherung eingeflossene Summe, so wird diese Summe pro rata den Beschädigten ausgezahlt, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: daß, wenn in den folgenden Jahren ein Ueberschuß sich ergeben möchte, sie aus selbigem, so weit solcher reicht, gleichfalls pro rata entschädigt werden sollen.

IV. Abschätzung des erlittenen Hagelschadens und die Bestimmung der Entschädigung.

§. 20.

Bei jedem vorfallenden Hagelschaden stellt der Distrikts-Verwalter die Ausbeute des beschädigten Ackerß unter gebörige Aufsicht, besichtigt den Acker

noch einmal vor der Erndte, um sich zu überzeugen, ob der Grundherr das Feld gehörig ausgehäutet habe, und um zu sehen in wie weit das Korn sich erholt hat, läßt den Kletenkerl oder den Empfänger des Kornes aus den Riegen, den Aufseher, welcher das Korn vom Felde einzuführen hat, so wie die Riegenkerle beim Kirchspielsgerichte vereidigen, und übergibt ihnen mit seinem Pattschaft besiegelte Riegenstöcke. Das Aberndten des beschädigten Feldes muß gleich beim Eintritt der Reife des Kornes gehörig geschehen. Nach beendigtem Ausdreschen, welches sofort nach Beendigung der Roggenfaat statt finden muß, werden der Aufseher, der Kletenkerl, und die Riegenkerle alsbald dem Distrikts-Verwalter vorstellig gemacht, damit derselbe sie verhöre, die besiegelten Stöcke revidire, und sobald solches geschehen, der Oberverwaltung über den ausgemittelten Minderertrag des beschädigten Feldes berichte.

§. 21.

Sollte dessen ungeachtet eine Unordnung oder Veruntreuung zu muthmaßen sein, so hat sowohl der Distrikts-Verwalter als auch die Ober-Ver-

waltung das Recht, jederzeit Untersuchungen anzustellen.

§. 22.

Was solchergestalt von dem beschädigten Acker erdroschen worden, wird zu 1 Rubel S.:Mze. pr. Lof Roggen, und $1\frac{1}{2}$ Rubel S.:Mze. pr. Lof Winter:Weizen veranschlagt, und von der Summe abgezogen, für welche die Anzahl Looffstelle Acker versichert ist. Das daran Fehlende wird, in so weit die eingeflossene Versicherungs:Summe reicht, ersetzt.

§. 23.

Die Bestimmung des Ersatzes geschieht durch die Oberverwaltung, nachdem dieselbe darüber den Bericht des Distrikts:Verwalters empfangen und wenn keine weitere Untersuchung nothwendig erscheint, auch die Rechnung richtig befunden wird, bestätigt hat.

Dieselbe giebt alsdann dem Beschädigten eine Anweisung auf die Kredit: Direktion und benachrichtigt Letztere sogleich davon. Die Anweisung

wird in dem nächstfolgenden Termine von der Kredit-Direction honorirt.

Dorpat, am 10. März 1831.

Im Namen der erwählten Ober-Verwaltung
des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins
in Livland:

E. S. v. Brasch,
Präsident der livländischen gemeinnützigen
und ökonomischen Societät.

Daß vorstehendes Reglement des Vereins zur gegenseitigen Versicherung gegen Hagelschäden in Livland von dem Herrn Dirigirenden des Ministerii der innern Angelegenheiten, Staats-Sekretaire, Geheimerathe Nowossilzow, mittelst des an mich erlassenen Schreibens vom 14. d. M., Nr. 6, bestätigt worden ist, bezeuge ich hiedurch.

Riga, den 27. Januar 1832.

Kriegs-Gouverneur von Riga und General-
Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland,
Baron Pahlen.

Damit die Angaben gleichmäßig geschehen mögen, wird nachfolgendes Schema hier nochmals bekannt gemacht:

An
die ökonomische Societät in Dorpat
von
dem Besitzer des Gutes N. N.

Da ich der Hagel-, Versicherungs-, Gesellschaft beizutreten wünsche, so gebe ich solches an:

Das Gut A hat im Hofesfelde 100 Looffstellen Winterfeld, die zum ach- ten Korne versichert werden sollen, mit	800 Loof
Die Hoflage B hat 35 Looffstellen Win- terfeld, die zum sechsten Korne ver- sichert werden sollen, mit . . .	210 —
Die Hoflage C hat 40 Looffstellen Win- terfeld, die zum fünften Korne ver- sichert werden sollen, mit . . .	200 —
	<hr/> Summa 1210 —

Roggen oder 1210 Rbl. S. M.

oder der Hof A hat 100 Looffstellen Winterfeld

die Hoflage B hat 35 ——— ———

die Hoflage C hat 40 ——— ———

• 175 Looffstellen, die sämt-

lich zum achten Korn versichert werden sol-

len, also 1400 Loof Roggen oder 1400 Rbl.

S. M.

Ich bitte, dieses Gut nebst Hoflagen aufzu-
nehmen, und verpflichte mich, den festgesetzten jähr-
lichen Beitrag zu bezahlen.

N. N. den

183

N. N.,

Besitzer oder Pächter des Gutes N. N.

Im Namen des General-Gouvernements von Liv-,
Ehst- und Kurland gestattet den Druck

E. G. v. Bröcker.

Dorpat, den 5. März 1832.